

1. Ergänzung zur Drucksache: 0061/2010/IV
Heidelberg, den 04.11.2010

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Geschäftsordnung des Gemeinderates
hier:**

- Quorum für namentliche Abstimmung
- Audio-Dateien oder Abschriften aus den Aufzeichnungen

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2010	N	() ja () nein	
Gemeinderat	02.12.2010	Ö	() ja () nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die ergänzenden Informationen zur Kenntnis.

Begründung:

1. Audio-Dateien oder Abschriften aus den Aufzeichnungen der Sitzungen

Zu dem Tagesordnungspunkt, der in der Sitzung des Gemeinderates vom 01.07.2010 zurück verwiesen wurde, war folgender Sachantrag vom 16.06.2010 gestellt worden:

„2. Der Haupt- und Finanzausschuss möge beschließen:

Die Stadt Heidelberg stellt ihren Bürgern gegen Erstattung der Kosten Audiodateien oder Abschriften der Audiodateien der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates und der Ausschüsse zur Verfügung.

Hilfsweise zusätzlich: Von den Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse wird eine generelle Zustimmung zur Weitergabe ihrer Redebeiträge erbeten. Erfolgt diese nicht, werden die Redebeiträge der betreffenden Stadträtinnen und Stadträte von der Weitergabe ausgeschlossen.“

Hierzu gilt folgende Rechtslage:

§ 38 Gemeindeordnung (GemO), der die Erstellung der Niederschrift regelt, lautet wie folgt:

- (1) „Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.“...

Diesen gesetzlichen Anforderungen entspricht auch § 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates. Daraus folgt, dass ein Anspruch auf Erstellung eines Wortprotokolls nicht besteht.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften ist in § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO geregelt:

„Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet.“

Die Niederschrift muss im Hinblick auf ihre Funktion und die weiteren mit ihr verbundenen Verfahrensschritte in Papierform vorliegen. Die vorgeschriebene Schriftform kann und darf nicht rechtswirksam durch eine elektronische Fassung der Niederschrift ersetzt werden. Dies ist durch § 38 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz GemO („Dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung“) ausgeschlossen, weil § 3 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) im Regelfall die elektronische Kommunikation für anwendbar erklärt. Durch die in § 38 GemO ausdrücklich erklärte Nichtanwendbarkeit des § 3 a LVwVfG fehlt für die Anlegung von Audiodateien zum Zweck der Überlassung an Dritte die Rechtsgrundlage:

Hier gilt § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig,
1. wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. soweit der Betroffene eingewilligt hat.“

Wegen des Ausschlusses in § 38 GemO ist die Datenverarbeitung unzulässig.

Soweit auf die abweichende Handhabung bei Bundestag und Landtag abgehoben wird, ist Folgendes festzustellen:

Die Rechtsgrundlagen der Geschäftsordnung des Bundestages und des Landtages Baden-Württemberg sind anders gefasst als die Regelungen in § 38 GemO, die für die Kommunen bindend sind:

§ 116 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO BT) schreibt vor, dass über jede Sitzung ein stenografischer Bericht (Plenarprotokoll) angefertigt wird. Nur dieser schriftliche, gedruckte Bericht wird auf der Homepage des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Nach § 101 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg (LTGO (BW)) wird über jede Sitzung ein wörtlicher Sitzungsbericht gefertigt. Nur dieser wird auf der Homepage des Landtags Baden-Württemberg veröffentlicht.

Abschließend ist festzustellen, dass die Art und Weise, wie das Protokoll erstellt wird, eine Frage der inneren Organisation der Verwaltung ist. Die innere Organisation der Verwaltung ist nach § 44 Absatz 1 GemO in der Organzuständigkeit des Oberbürgermeisters. Eine Beschlussfassung zur Anlegung und Verbreitung von sogenannten Audiodateien entzieht sich der Beschlusszuständigkeit des Gemeinderates und ist somit unzulässig.

2. Machbarkeit und Kosten für eine digitale Abstimmungs-Konferenztechnik im Großen Rathaussaal

Eine Möglichkeit, das individuelle Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder für Zuhörer/innen zu visualisieren, ist der Einsatz einer digitalen Abstimmungs-Konferenztechnik. Jedes Mitglied des Gemeinderates votiert dabei an seinem Platz per Knopfdruck und seine Entscheidung wird auf eine Leinwand übertragen. Da mit so einer Anlage die individuellen Abstimmungen festgehalten werden, ist auch eine Übernahme ins Protokoll möglich, so dass nachzulesen ist, wer wie zu bestimmten Themen abgestimmt hat.

Die Festinstallation einer solchen Technik im Großen Rathaussaal ist mit erheblichen Kosten verbunden und muss den Anforderungen des Denkmalschutzes gerecht werden. Nur im Zuge einer ohnehin geplanten Umbaumaßnahme des Großen Rathaussaales wäre die Installation gegebenenfalls denkbar.

Laut einem ersten Konzeptangebot einer Firma, die sich auf audiovisuelle Medien- und Veranstaltungstechnik spezialisiert hat, bewegen sich die Kosten für eine Abstimmungs-Konferenztechnik in einer Größenordnung von mindestens 115.000 €. Bei den genannten Kosten handelt es sich lediglich um die Anschluss- und Installationskosten ohne Detailplanung und ohne Berücksichtigung von laufenden Kosten wie Personalkosten für die Betreuung und Bedienung. Der größte Kostenanteil entfällt dabei auf den Austausch der bisherigen Anlage gegen eine neue digitale Konferenzanlage mit ausreichend Sprechstellen an den Plätzen mit Abstimmungsfunktion in Verbindung mit persönlichen ID-Karten.

In dem Konzeptangebot wurde auch darauf hingewiesen, dass die vorhandene Verkabelung in den Bodenkanälen nicht mehr weiterverwendet werden kann. Zur Schaffung einer zukunftsorientierten Verkabelung analog zum Neuen Sitzungssaal müssen ausreichend dimensionierte Bodenkanäle in den Estrich eingebaut und der darüber liegende Parkettboden erneuert werden. Dafür entstehen weitere Kosten voraussichtlich im sechsstelligen Bereich, die noch zusätzlich zu berücksichtigen wären. Diese zusätzlichen Kosten entfielen, wenn die Sitzungen des Gemeinderates künftig im Neuen Sitzungssaal stattfinden würden.

Entsprechende Haushaltsmittel sind weder im Haushalt 2010 vorhanden noch im Doppelhaushalt 2011/2012 bislang vorgesehen.

Bei der Anschaffung der derzeitigen Konferenzanlage wurde der Einsatz einer digitalen Abstimmungstechnik bereits geprüft und unter anderem aus Kostengründen wieder verworfen. Ein weiterer Grund dafür war, dass – gerade bei umstrittenen Sachfragen – die Entscheidung des einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates auch weiterhin öffentlich durch Handheben erkennbar sein soll.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auch in Zukunft keine digitale Abstimmungs-Konferenztechnik einzusetzen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner